

Gemeindewahlbehörde: GÖLLERSDORF
Bezirksbauernkammer/n: HOLLABRUNN
Verwaltungsbezirk: HOLLABRUNN

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Göllersdorf das Gemeindegebiet in folgende 9 Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 01 umfasst:		
Wahlsprengel:	Göllersdorf und Schönborn	
Wahllokal:	Gemeindeamt – Kultursaal Hauptplatz 10	
Verbotszone:	10 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 08:30 Uhr	Ende: 10:30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 02 umfasst:		
Wahlsprengel:	Bergau	
Wahllokal:	Gemeindekanzlei	
Verbotszone:	10 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 03 umfasst:		
Wahlsprengel:	Eitzerthal und Wischathal	
Wahllokal:	Gemeindehaus Eitzerthal	
Verbotszone:	10 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 09:30 Uhr	Ende: 11:30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 04 umfasst:		
Wahlsprengel:	Großstelzendorf und Furth	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus Großstelzendorf	
Verbotszone:	10 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 05 umfasst:		
Wahlsprengel:	Obergrub	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus	
Verbotszone:	10 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 06 umfasst:		
Wahlsprengel:	Oberparschenbrunn	
Wahllokal:	Vereinshaus	
Verbotszone:	10 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 09:30 Uhr	Ende: 11:30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 07 umfasst:		
Wahlsprengel:	Porrau	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus	
Verbotszone:	10 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 08 umfasst:		
Wahlsprengel:	Untergrub	
Wahllokal:	Dorfhaus	
Verbotszone:	10 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 09 umfasst:		
Wahlsprengel:	Viendorf	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus	
Verbotszone:	10 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 10:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 10 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Göllersdorf, am 29.11.2024

Angeschlagen am: 29.11.2024

Abgenommen am: 10.03.2025



Der Bürgermeister:

Josef Reinwein